Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 **Ausgegeben Danzig, den 7. Juni** **1939**

Inhalt

103

Verordnung

zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. 1. 1937 (G.Bl. S. 110) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 23. Januar 1939 (G.Bl. S. 27).

Vom 25. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 86 Abs. 2 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält anstelle der bisherigen folgende Fassung:

„(2) Als erster endgültiger Ausbau gilt bei nachträglicher Erhebung der Beiträge auf Grund der tatsächlichen Kosten der Straßenausbau, der nach Ablauf von 5 Jahren seit Baubeginn vorhanden ist. Bei Erhebung der Beiträge auf Grund von Einheitssätzen gilt als erster endgültiger Ausbau der Straßenausbau gemäß dem Straßentyp, nach dem der Einheitssatz festgesetzt ist."

Artikel II

§ 91 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Auch die Beiträge für schon vorhandene bisher unbebaute oder nur teilweise bebaute Straßen, Straßenteile oder Plätze können auf Grund von Einheitssätzen erhoben werden, die so zu berechnen sind, daß die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschritten werden. Lassen sich diese Kosten nicht mehr ermitteln oder sind sie im Verhältnis zu den derzeitigen Baukosten ungewöhnlich hoch oder ungewöhnlich niedrig, so sind die Einheitssätze entsprechend den Kosten zu berechnen, die ein Neubau verursachen würde."

Artikel III

In § 102 Abs. 1 Ziffer 9 der Bau- und Siedlungsverordnung werden anstelle der Worte „Abschnitt III" die Worte „§§ 19—25" gesetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Greiser Huth

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 6. 1939.)

104

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 20. August 1934 (G.Bl. S. 649).

Vom 30. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 20. August 1934 (G.Bl. S. 649) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte
   „soweit solche nicht schon bestehen"
   gestrichen;
2. in § 1 werden folgende neue Absätze eingefügt:
   a) hinter Abs. 1:
      Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 1 führt den Namen „Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „M.V.D.",
   b) hinter Abs. 2:
      Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 3 führt den Namen „Fischversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „Fi.V.D.",
   c) hinter Abs. 4:
      Der Versorgungsverband zu Abs. 1 Ziff. 6 führt den Namen „Eierversorgungsverband der Freien Stadt Danzig", abgekürzt „E.V.D.",
   d) die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11;
3. § 2 der Verordnung wird gestrichen;
4. in § 7 der Verordnung tritt an Stelle der Zahl „1000" die Zahl „10000";
5. hinter die Satzung des Brot- und Mehlversorgungsverbandes (G.Bl. 1934 S. 658) werden anliegende Satzungen für den Fischversorgungsverband und den Eierversorgungsverband eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Bildung eines Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 475) in der Fassung der Verordnung vom 20. August 1934 (G.Bl. S. 652) außer Kraft. Das Vermögen des bisherigen Fischversorgungsverbandes einschließlich seiner Verpflichtungen geht als Ganzes auf den neugebildeten Fischversorgungsverband über. Ebenso geht das Vermögen der bisherigen Eier-Abteilung des Milchversorgungsverbandes einschließlich ihrer Verpflichtungen auf den Eierversorgungsverband über.

Danzig, den 30. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

105

Satzung

des Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig.

Vom 30. Mai 1939.

§ 1

Der Fischversorgungsverband hat die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft durchzuführen und zu diesem Zweck die Gewinnung, die Verwertung und den Absatz von Fischen und Fisch-Erzeugnissen zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen durch Zusammenfassung aller beteiligten Betriebe unter Förderung der Belange der Danziger Fischwirtschaft so zu regeln, daß die Versorgung der Verbraucher sichergestellt ist.

Der Marktordnung unterliegen nicht Salzheringe, soweit sie aus Hochseefängen gewonnen werden, sowie Fisch-Erzeugnisse, die von anderen Betrieben der Fischindustrie als von Fischräuchereien und Fischröstereien hergestellt werden.

Die Regelung des Verkehrs mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen, insbesondere auch die Verteilung der Kontingente für die Zufuhr von Fischen und Fisch-Erzeugnissen nach Polen sowie die Ausstellung der in den Danzig-polnischen Vereinbarungen vorgesehenen Bescheinigungen, obliegt dem Fischversorgungsverband. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Danzig-polnischen Brancheabkommens über den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 30. Juni 1939.

§ 3

Mitglieder des Fischversorgungsverbandes sind die Inhaber aller Betriebe, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben, und zwar:

1. die Binnenfischereibetriebe, die Küstenfischereibetriebe und die Hochseefischereibetriebe, soweit sie der Versorgung des Danziger Binnenmarktes dienen;
2. die Fischräuchereien und Fischröstereien;
3. die Betriebe des Groß- und Kleinhandels mit Fischen, mit Ausnahme des Handels mit Salzheringen und Fisch-Erzeugnissen, die von anderen als den in Ziff. 2 genannten Betrieben der Fischindustrie hergestellt werden, sowie mit Ausnahme des Handels mit Nordseefischen, die nicht zur Versorgung des Danziger Binnenmarktes bestimmt sind.

Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb länger als 6 Monate dauernd eingestellt wird.

§ 4

Organe des Fischversorgungsverbandes sind

1. der Marktbeauftragte,
2. der Beirat.

§ 5

Der Marktbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Landesbauernführer bestellt und abberufen.

§ 6

Der Marktbeauftragte vertritt den Fischversorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und ist für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

§ 7

Dem Marktbeauftragten obliegt die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirats und, soweit es sich um fischereibehördliche Belange handelt, im Einvernehmen mit dem Oberfischmeister insbesondere

1. Bestimmungen über die Ausfahrt der Fischereifahrzeuge nach Zahl, Zeitpunkt und Dauer treffen;
2. die von den Mitgliedsbetrieben zu liefernden Fischmengen und Fischarten je nach Fangzeit und Fanggelegenheit sowie nach Nachfrage regeln und nötigenfalls die Zufuhr von Fischen an den Bedarf anpassen;
3. bei eintretenden Massenfängen zwecks einheitlicher Preisgestaltung zeitweilige Sperren des Fanges und der Anlieferung von Fischarten anordnen;
4. vorschreiben, von welcher Stelle die Fischhändler und Räuchereien Fische zu beziehen haben;
5. die Absatzverhältnisse für Fische und Fisch-Erzeugnisse, soweit sie vom Zusammenschluß erfaßt werden, regeln;
6. anordnen, daß Mitgliedsbetriebe sich örtlich zusammenzuschließen haben;
7. die Art der Verrechnung und Bezahlung der Fischlieferung regeln;
8. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen festsetzen;
9. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs treffen;
10. zur Bildung eines Ausgleichsstocks Beiträge und Abgaben von den Mitgliedsbetrieben erheben;

11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstiger Aufwendungen, insbesondere zur Absatzförderung von Mitgliedern oder bestimmten Gruppen von Mitgliedern Beiträge und Abgaben erheben;
12. gegen Mitglieder, die gegen die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen des Marktbeauftragten verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10000 Gulden im Einzelfalle festsetzen.

§ 8

Die Abnahme und die Verwertung sämtlicher Danziger Fänge sowie die kaufmännische Abwicklung aller zur Durchführung der Anordnungen des Marktbeauftragten notwendigen Geschäfte obliegt der Fischzentrale G. m. b. H., Danzig.

Ausnahmen kann der Marktbeauftragte mit Zustimmung des Staatskommissars der Danziger Versorgungsverbände zulassen.

Vor der Einstellung und Abberufung der Abnehmer der Danziger Fischzentrale ist der Marktbeauftragte zu hören.

§ 9

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden. Bei der Bestellung sind die in § 3 genannten Gruppen, insbesondere die Danziger Fischzentrale G. m. b. H., entsprechend ihrer Bedeutung für die Danziger Fischwirtschaft zu berücksichtigen. Soweit es sich um die Feststellung von Preisen und Preisspannen handelt, soll ein Mitglied der Verbraucherschaft angehören.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirats werden durch den Marktbeauftragten einberufen und geleitet.

§ 10

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken.

Er hat ferner den Geschäftsbericht des Marktbeauftragten entgegenzunehmen.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich abzusetzende und tatsächlich abgesetzte Menge an Fischen und Fisch-Erzeugnissen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihrer Bestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihres Betriebes sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes notwendig ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer des Versorgungsverbandes oder öffentliche Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 12

Anordnungen und Festsetzungen, die der Versorgungsverband trifft, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung. Ausgenommen sind Anordnungen und Festsetzungen, die

1. sich lediglich an einzelne natürliche oder juristische Personen richten;
2. jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich, durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise mitgeteilt worden sind;
3. nur für den innendienstlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 13

Anordnungen und Festsetzungen sind im „Danziger Landstand“ zu verkünden, soweit nicht im Hinblick auf die besondere Art der Anordnung oder Festsetzung eine Veröffentlichung auch in anderen Blättern angezeigt erscheint.

§ 14

Für Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Marktbeauftragten auf die Mitgliedsbetriebe angemessen umgelegt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Danzig, den 30. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

106

Satzung
des Eierversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig.
Vom 30. Mai 1939.

§ 1

Aufgabe des Eierversorgungsverbandes ist die Regelung des Verkehrs mit Hühnereiern, insbesondere ihres Absatzes und ihrer Verwertung durch Zusammenfasssung der an der Eierversorgung beteiligten Betriebe.

§ 2

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 30. Juni 1939.

§ 3

Mitglieder des Eierversorgungsverbandes sind die Inhaber aller Betriebe, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben und

1. Hühner halten, soweit sie die Eier nicht im eigenen Haushalt oder im eigenen Betriebe verwerten,
2. mit Eiern handeln,
3. Eier zur Herstellung von Lebens- und Genußmitteln oder zu sonstigen Zwecken verarbeiten; als Bearbeiter gelten auch Betriebe, die Eier lagern.

Soweit Betriebe Eier ausschließlich aus dem Zollausland einführen oder ausschließlich den Ausfuhrhandel mit Eiern betreiben, sind sie nicht Mitglieder des Eierversorgungsverbandes.

Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine in Abs. 1 genannte Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Eierversorgungsverband angezeigt ist.

§ 4

Organe des Eierversorgungsverbandes sind

1. der Marktbeauftragte,
2. der Beirat.

§ 5

Der Marktbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Landesbauernführer bestellt und abberufen.

§ 6

Der Marktbeauftragte vertritt den Eierversorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und ist für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

§ 7

Dem Marktbeauftragten obliegt die Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Versorgungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Beirats insbesondere

1. Handelsklassen für Eier einführen und den Kennzeichnungszwang anordnen;
2. den Aufkauf und Absatz von Eiern durch Mitgliedsbetriebe örtlich beschränken;

3. anordnen, daß Mitgliedsbetriebe die von ihnen gewonnenen oder erworbenen Eier an bestimmte Stellen abzuliefern haben;
4. sonstige Bestimmungen darüber treffen, in welcher Weise Mitgliedsbetriebe über die von ihnen erworbenen Eier zu verfügen haben;
5. vorschreiben, von welcher Stelle die Handels- und Verarbeitungsbetriebe Eier zu beziehen haben;
6. die Verrechnung und Bezahlung von Eierlieferungen regeln;
7. Ankaufs- und Absatzmengen für Mitgliedsbetriebe festsetzen;
8. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen festsetzen;
9. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstiger Aufwendungen Umlagen und zur Bildung eines Ausgleichsstocks Ausgleichsabgaben erheben;
10. gegen Mitglieder, die gegen die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10000 Gulden im Einzelfalle festsetzen.

§ 8

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden. Bei der Bestellung sollen die in § 3 genannten Gruppen entsprechend ihrer Bedeutung für die Danziger Eierwirtschaft berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirats werden durch den Marktbeauftragten einberufen und geleitet.

§ 9

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken.

Er hat ferner den Geschäftsbericht des Marktbeauftragten entgegenzunehmen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich abzusetzende und tatsächlich abgesetzte Menge an Eiern sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Bestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes notwendig ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder öffentliche Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 11

Anordnungen und Festsetzungen, die der Versorgungsverband trifft, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung. Ausgenommen sind Anordnungen und Festsetzungen, die

1. sich lediglich an einzelne natürliche oder juristische Personen richten;
2. jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich mitgeteilt worden sind;
3. nur für den innendienstlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 12

Anordnungen und Festsetzungen sind im „Danziger Landstand" zu verkünden, soweit nicht im Hinblick auf die besondere Art der Anordnung oder Festsetzung eine Veröffentlichung auch in anderen Blättern angezeigt erscheint.

§ 13

Für Verbindlichkeiten des Versorgungsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Marktbeauftragten auf die Mitgliedsbetriebe angemessen umgelegt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Danzig, den 30. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

107 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Rechtsverordnung zur Abänderung der Satzungen einiger Versorgungsverbände sowie der Satzung der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände vom 11. Mai 1939 (G.Bl. S. 262) ist folgender Druckfehler zu berichtigen:

In Artikel I, Ziff. 1 muß es statt „30. Juli" heißen „30. Juni".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

3. anordnen, daß Mitgliedsbetriebe die von ihnen gewonnenen oder erworbenen Eier an bestimmte Stellen abzuliefern haben;
4. [illegible]
5. vorschreiben, von welcher Stelle [illegible] haben;
6. die Berechnung und Bezahlung von Eierlieferungen regeln;
7. Ankaufs- und Abgabemengen für Mitgliedsbetriebe festsetzen;
8. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen festsetzen;
9. zur Deckung der [illegible] Umlagen und zur Bildung eines Ausgleichsstocks [illegible] erheben;
10. gegen Mitglieder, die gegen die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10000 Gulden im Einzelfalle festsetzen.

§ 8

[illegible] sorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt werden. Bei der [illegible] nannten Gruppen entsprechend ihrer Bedeutung [illegible]

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Sitzungen des Beirats werden durch den Marktbeauftragten einberufen und geleitet.

§ 9

Der Beirat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken.

Er hat ferner den Geschäftsbericht des Marktbeauftragten entgegenzunehmen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Versorgungsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich abzusetzende und tatsächlich abgesetzte Menge an Eiern sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Bestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Versorgungsverbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes notwendig ist.

Die Organe des Versorgungsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Versorgungsverbandes oder öffentliche Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

§ 11

Anordnungen und Festsetzungen, die der Versorgungsverband trifft, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung. Ausgenommen sind Anordnungen und Festsetzungen, die

1. sich lediglich an einzelne natürliche oder juristische Personen richten;
2. jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich mitgeteilt worden sind;
3. nur für den innerdienstlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 12

Anordnungen und Festsetzungen sind im „Danziger Landstand“ zu verkünden, soweit nicht im Hinblick auf die besondere Art der Anordnung oder Festsetzung eine Veröffentlichung auch in anderen Blättern angezeigt erscheint.